



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Bestattungen und Überführungen für das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Durchführung von Bestattungen und Überführungen im Auftrag des Ordnungsamtes für die Dauer von 36 Monaten mit einer einmaligen Verlängerungsoption von 12 Monaten Laufzeit. Keine Lose. Optionen: Einmalige Option auf Verlängerung der Vertragslaufzeit um 12 Monate, voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen: in Monaten: 33. Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 01. September 2012 bis 31. August 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 18.06.2012. Ausgabe bis: 03.07.2012. Druckkosten: 0,- Euro. Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 10.07.2012 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 20.08.2012. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die im Folgenden benannten Erklärungen und Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen (fehlende und innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nachgereichte Erklärungen und Nachweise führen zwingend zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren): - Vorlage aktueller Führungszeugnisse (nicht älter als 6 Monate) oder gleichwertiger Urkunden einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes für alle mit den Bestattungen betrauten Personen. - Mit dem Angebot ist eine Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW gemäß der den Vergabeunterlagen beigefügten Anlage A abzugeben. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die im Folgenden benannten Erklärungen und Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen (fehlende und innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nachgereichte Erklärungen und Nachweise führen zwingend zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren): - Eigenerklärung, dass die geforderten Leistungen gemäß DIN EN 15017 oder einer vergleichbaren Norm des Herkunftslandes erbracht werden. Auf Anforderung des Auftraggebers ist ggf. ein Nachweis vorzulegen. - Eigenerklärung, dass der Auftragnehmer über mindestens 2 Fahrzeuge verfügt, die der DIN EN 75081 oder einer vergleichbaren Norm des Herkunftslandes entsprechen. - Eigenerklärung, dass Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von mindestens 2 Verstorbenen zur Verfügung stehen. - Eigenerklärung, dass die Möglichkeit zur Tiefkühlung für mindestens 2 Särge zur Verfügung steht. - Nachweis über die erfolgreiche

Prüfung zum fachgeprüften Bestatter beim Bundesverband des deutschen Bestattungsgewerbes oder den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Bestattungsfachwirt IHK für mindestens eine(n) Mitarbeiter(in). Eine vergleichbare Qualifikation ist durch den entsprechenden Nachweis des Herkunftslandes zu erbringen. - Bieter, die Leistungen nicht oder teilweise nicht selbst erbringen, haben den Umfang des Nachunternehmensesatzes sowie den Nachunternehmer für den jeweiligen Bereich zu benennen. Dem Angebot ist in diesem Fall eine vom Nachunternehmer unterzeichnete Erklärung beizufügen, dass der Bieter über die Ressourcen des Nachunternehmers, die für die Erbringung dessen Leistung erforderlich sind, voll umfänglich verfügen kann. Soweit die genannten Erklärungen und Nachweise den jeweiligen Tätigkeitsbereich des Nachunternehmers betreffen, sind sie von diesem gleichfalls zu erbringen. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Ausschreibungsseite Bauverwaltungsamt unter Ausschreibungen online. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtbetrieb Zentrale Dienste, 40200 Düsseldorf, Herrn Hamacher, Tel.: +49(0)211.89-21816, Fax: +49(0)211.89-35816, ralf.hamacher@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten

der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Lieferung und Montage eines Aufzuges, Schule Steinkaul.** Umfang der Leistung: Lieferung und Montage eines behindertengerechten Aufzuges: Tragfähigkeit: 630 kg bzw. 8 Personen, Förderhöhe: ca. 11,25 m, Geschoszahl: 3, Haltestellen: 6, Kabinentüren: 2 (Durchlader). Produktion und Lieferung: November 2012 bis Dezember 2012, Montage: 14. Januar 2013 bis 01. Februar 2013. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 18.06.2012. Ausgabe bis: 04.07.2012. Druckkosten: 47,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 11.07.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.08.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A beizufügen.

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Dachdeckung und Klempnerarbeiten, Schule Steinkaul.** Umfang der Leistung: Erstellung einer Flachdachabdichtung mit extensiver Dachbegrünung, Abbruch alter Dacheindeckung, Rinnen und Fallrohre, Dachflächenfenster. Erneuerung der Dacheindeckung inkl. Dämmung, Rinnen, Fallrohre und Dachflächenfenster. Umfang: ca. 250 qm Flachdach inkl. ca. 190 qm Gründach, ca. 290 qm Steildach. Ausführungs-/Lieferzeit: Neubau: 27. November 2012 bis 08. März 2013, Altbau: 20. November 2012 bis 03. Januar 2013. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 18.06.2012. Ausgabe bis: 04.07.2012. Druckkosten: 67,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 11.07.2012 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.08.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A beizufügen.

Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Straßenbauarbeiten, Mühlenbergweg/ Marthastraße.** Umfang der Leistung: Boden: 360 cbm; Schottertragschicht: 280 cbm; Schottertragschicht: 1120 qm; Asphalttschichten: 6010 qm; Platten und Pflasterbeläge: 1205 qm; Bordsteine: 1015 m. Ausführungs-/ Lieferzeit: 13. August 2012 bis 16. November 2012. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab:

18.06.2012. Ausgabe bis: 03.07.2012. Druckkosten: 8,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 10.07.2012 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 10.08.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A beizufügen.



Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Straßenbauarbeiten, Albertstraße.** Umfang der Leistung: 4028 qm Asphaltfräse, 3450 qm Asphalttragsschicht herstellen, 578 qm Asphaltbeton, 3450 qm Splittmastixasphalt, 190 m Rinne herstellen. Ausführungs-/ Lieferzeit: 06. August 2012 bis 31. August 2012. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 18.06.2012. Ausgabe bis: 03.07.2012. Druckkosten: 6,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 10.07.2012 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 06.08.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A beizufügen.



Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (SektVO)**

Es sollen vergeben werden: **Gewerk Abgehängte Decken Streckmetall, U-Bahnbau Wehrhahn-Linie.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Die insgesamt rund 3.600 m lange Stadtbahnstrecke der Wehrhahn-Linie umfasst 6 U-Bahnhöfe und 2 Oberflächenhaltestellen. Die sechs unterirdischen Bahnhöfe werden in Schlitzwand-Deckelbauweise hergestellt. Die beiden Oberflächenhaltestellen befinden sich im Süden (Haltestelle Bilk S) bzw. im Osten (Haltestelle Wehrhahn S) der Stadtbahnstrecke. Die unterirdische Strecke wird unter Einsatz einer Schildmaschine (Durchmesser ca. 9,50 m) auf einer Länge von ca. 2,3 km aufgeföhren. In Streckenmitte schließt die Wehrhahn-Linie von zwei verschiedenen Seiten an einen bereits bestehenden Stadtbahntunnel an. Östlich davon wird ein Gebäude bergmännisch unterfahren. Die Rohbauarbeiten sind zurzeit in der Ausführungsphase. Parallel werden jetzt die Gewerke der Technischen Ausrüstung und des architektonischen Ausbaus inklusive der abgehängten Streckmetalldecken ausgeschrieben. Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die Herstellung und Montage von abgehängten Decken aus Streckmetall in den 6 Bahnhöfen der Wehrhahn-Linie. Projekt-CD beiliegend zu den Teilnahmeunterlagen erhält der Bewerber eine Projekt-CD. Sie dient nur zur Übersicht über die geplante Maßnahme, damit die Bewerber eine Vorstellung von der Bauaufgabe bekommen. Die Pläne beinhalten keine speziellen Angaben zur Ausschreibung „Abgehängte Decken Streckmetall“. Die Darstellungen auf der Projekt-CD beinhalten folgende Unterlagen aus dem Planfeststellungsantrag vom Sept. 2004: 1. Erläuterungsbericht; 2. Übersichtsnetzplan; 3. Übersichtslageplan; 4. Lagepläne; 4.1 Fahrebene; 4.2 Verteilerebene; 4.3 Oberfläche; 5. Längsschnitte; 6. Querschnitte; 7. Regelquerschnitte; 8. Bahnhofspläne. Die Textdokumente sind im pdf-Format und die Pläne im plt-Format beigefügt; Herstellung, Lieferung und Montage von abgehängten Streckmetalldecken mit wechselnden Abhanghöhen im Bereich der Fahrebene der Bahnhöfe der Wehrhahn-Linie. Die einzelnen Deckenplatten haben unterschiedliche Formate und eine maximale Größe von ca. 1,40 qm. Es darf grundsätzlich kein Aluminium als Baustoff

verwendet werden. Die Unterkonstruktion ist korrosionsgeschützt, in Edelstahl oder verzinktem Stahl auszuführen. Die Deckenplatten sind überwiegend abklappbar. Ebenfalls wird das Herstellen, Liefern und Montieren von Akustikrollen im Deckenzwischenraum, mit wechselnden Abhanghöhen und Querschnitten der Einzelrollen, vergeben. Im Deckenbereich ist mit einer Vielzahl von Leitungs-, Rohr- und Kabeltrassen zu rechnen. Es ist eine losweise Vergabe (Los 1 und Los 2), entsprechend dem Süd- und dem Ostast vorgesehen. Es sollen Angebote für ein oder mehrere Lose eingereicht werden. Los 1 (Südast) beinhaltet: Deckenplatten aus Streckmetall und Akustikrollen in den Bahnhöfen Kirchplatz, Graf-Adolf-Platz und Benrather Straße mit einer Gesamt-Verlegefläche von ca. 2.758 qm. Los 2 (Ostast) beinhaltet: Deckenplatten aus Streckmetall und Akustikrollen in den Bahnhöfen Heinrich-Heine-Allee, Schadowstraße und Pempelforter Straße mit einer Gesamt-Verlegefläche von ca. 2.916 qm. Zwei Lose, Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose. Optionen: In der Ausschreibung sind in geringem Umfang Bedarfspositionen enthalten (z.B. Stundenverrechnungssätze, Bauzeitverzögerung). Der Bieter ist nach erfolgter Auftragsvergabe verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung der Option kann der Auftraggeber erst nach der Auftragserteilung treffen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: Dauer in Monaten: 32. Ausgabe der Unterlagen ab: 18.06.2012. Ausgabe bis: 11.07.2012. Es entstehen Druckkosten keine Druckkosten. Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 18.07.2012 um 10:00 Uhr. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Bürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme für die Vertragserfüllung; Bürgschaft in Höhe von 3 % der Bruttoauftragssumme für die Gewährleistung. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: a) Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als drei Monate im Zeitpunkt der Absendung des Teilnahmeantrags) aus dem Handelsregister oder Berufsregister (Handwerksrolle, Verzeichnis der Handwerkskammer, Register der IHK) des Sitzes oder Wohnsitzes der Bewerber; für Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, eine entsprechende Bescheinigung des Berufsregisters ihres Herkunftslandes. b) Erklärung der Bewerber, dass aa) sie selbst oder eine nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person ihres Unternehmens nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 SchwArbG, - § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, - §§ 15, 15a, 16 Abs. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, - § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, bb) kein Einzelfall bekannt ist, in dem auch schon vor der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel besteht, dass sie selbst oder eine nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person ihres Unternehmens eine der unter aa) genannten, schwerwiegenden Verfehlungen begangen hat, cc) sie nicht wegen eines Ver-

stoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, dd) kein Einzelfall bekannt ist, in dem auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne von cc) besteht. Für die vorgenannte Erklärung ist das den Unterlagen zum Teilnahmeantrag beiliegende Formblatt 5 zu unterzeichnen und mit einem Firmenstempel zu versehen. Bei Bewerbergemeinschaften ist das Formblatt 5 zu kopieren und für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft einzureichen. Sollte ein Bewerber die vorgenannte Erklärung nicht abgeben können, hat er dies auf gesonderter Anlage zu erläutern. c) Nachweis der Anmeldung zur Berufsgenossenschaft; Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, können eine gleichwertige Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen. d) Erklärung der Bewerber, dass aa) über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, bb) sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet, cc) sie nicht die Pflicht zur Zahlung von Steuern und Abgaben verletzen oder verletzt haben, dd) sie keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit (Eignung) abgeben oder diese Auskünfte unberechtigt nicht erteilen, ee) keine schwere Verfehlung nachweislich vorliegt, durch die die Zuverlässigkeit des Unternehmens oder einer Person, die im Sinne des § 21 Abs. 2 SektVO für das Unternehmen verantwortlich handelt, in Frage gestellt wird und ff) die verantwortlich mit dem Projekt befassten Personen keine schweren Verfehlungen begangen haben, hierzu zählen insbesondere die in § 21 Absatz 1 SektVO aufgeführten Tatbestände und gg) die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 13 Abs. 1 TVgG - NRW nicht vorliegen. Für die vorgenannte Erklärung ist das den Unterlagen zum Teilnahmeantrag beiliegende Formblatt 5 zu unterzeichnen und mit einem Firmenstempel zu versehen. Bei Bewerbergemeinschaften ist das Formblatt 5 zu kopieren und für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft einzureichen. Sollte ein Bewerber die vorgenannte Erklärung nicht abgeben können, hat er dies auf gesonderter Anlage zu erläutern. e) Bestätigung des Versicherers über das Bestehen einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung, f) Nachweis darüber, dass die Bewerber die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und gegebenenfalls zur gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG vollständig entrichten. Dieser Nachweis kann durch Unterlagen erbracht werden, die nicht älter als ein Jahr sind und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeit nicht überschreiten. Die Unterlagen müssen von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger – im Inland der Einzugsstelle – oder der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse ausgestellt sein, soweit der Betrieb des Bewerbers von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates erbracht werden. Soll die Ausführung des Auftrags von den Bewerbern einem Nachunternehmer übertragen werden oder sollen bei der Auftragsausführung Leiharbeitnehmer beschäftigt werden, so haben die Bewerber den Nachweis ebenfalls für den Nachunternehmer oder für den Verleiher von Arbeitskräften zu erbringen, soweit diese bereits bei Abgabe des Teilnahmeantrages bekannt sind. Dies gilt ent-

sprechend für alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers. g) Verpflichtungserklärung gemäß § 18 TVgG - NRW. Für die unter g) aufgeführte Verpflichtungserklärung ist das Formblatt Anlage 6 „Verpflichtungserklärung soziale Kriterien“ in den Unterlagen zum Teilnahmeantrag zu unterzeichnen und mit einem Firmenstempel zu versehen. h) Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TVgG - NRW. Diese Verpflichtungserklärung ist ebenfalls von zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmern und/oder Verleihern von Arbeitskräften abzugeben, soweit diese bereits bei Abgabe des Teilnahmeantrages bekannt sind. Für die unter h) aufgeführte Verpflichtungserklärung ist das Formblatt Anlage 7 „Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestentlohnung“ in den Unterlagen zum Teilnahmeantrag zu unterzeichnen und mit einem Firmenstempel zu versehen. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen für den Nachweis nach f) ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Bei Bewerbungen durch eine Bewerbergemeinschaft sind die vorstehend aufgeführten Nachweise und Erklärungen für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft beizubringen. Die Bewerbergemeinschaft hat mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und ein bevollmächtigter Vertreter als Ansprechpartner genannt wird, - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt. Das den Unterlagen zum Teilnahmeantrag beiliegende Formblatt 1 zu den allgemeinen Angaben über das Unternehmen ist von jedem Bewerber auszufüllen. Ferner ist bei Bewerbungen durch eine Bewerbergemeinschaft das entsprechende den Teilnahmeantrag beiliegende Formblatt 1 zu kopieren und von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft auszufüllen. Sofern sich ein Bewerber (oder eine Bewerbergemeinschaft) zum Nachweis seiner wirtschaftlichen, finanziellen oder technischen Leistungsfähigkeit zur Ausführung des vorliegenden Auftrags auf die Fähigkeiten eines anderen Unternehmens berufen will, hat er/sie mit dem Teilnahmeantrag insoweit auch für dieses Unternehmen die vorstehend dargestellten Nachweise und Erklärungen sowie das Formblatt 1 der Unterlagen zum Teilnahmeantrag vorzulegen. Zudem hat der Bewerber gegenüber dem Auftraggeber mit einer Verpflichtungserklärung gemäß dem Formblatt 2 der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb nachzuweisen, dass ihm die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Mittel dieser Unternehmen jeweils zur Verfügung stehen. Mit der Abgabe des ersten Angebotes müssen die Bieter die Teile des Auftrags benennen, die sie beabsichtigen, durch Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Die Namen der Unterauftragnehmer müssen, sofern sich der Bewerber nicht bereits zum Nachweis seiner Eignung auf deren Fähigkeiten berufen hat, vor der Zuschlagserteilung genannt werden. Dasselbe gilt für die Namen etwaiger Unter-Unterauftragnehmer. Alle Nachweise und Erklärungen sind Teil des Teilnahmeantrages und mit dem Teilnahmeantrag zu erbringen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Sollten in einem Teilnahmeantrag Nachweise oder Erklärungen fehlen oder unvollständig sein, behält sich der Auftraggeber die Nachforderung der fehlenden oder unvollständigen Eignungsnachweise unter Fristsetzung vor. Werden die fehlenden oder unvollständigen Nachweise und Erklärungen nicht innerhalb dieser Frist nachgereicht, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen. Die Frist beginnt am Tage nach Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Wirtschaft-

liche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die im Folgenden geforderten Erklärungen sind mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen. Bewerber/Bewerbergemeinschaften, die - auch nach einer Nachforderung - die Erklärungen nicht vorlegen, sind nicht zur Auftragsdurchführung geeignet und werden vom weiteren Vergabeverfahren zwingend ausgeschlossen. a) Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen. Mindestumsatz: 1,0 Mio. Euro pro Jahr b) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal. Für die Vorlage der Angaben/ Nachweise ist das Formblatt 3 der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb zu verwenden. Sofern sich ein Bewerber beziehungsweise eine Bewerbergemeinschaft zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, sind die vorgenannten Erklärungen auch für dieses Unternehmen abzugeben. Im Falle einer Bewerbergemeinschaft müssen die Angaben unter Ziffer III.2.2) [der EU-Bekanntmachung] (Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) a) und b) von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erbracht werden. Der unter Ziffer III.2.2) a) [der EU-Bekanntmachung] (Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) genannte Mindestumsatz pro Jahr kann jeweils von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft gemeinsam nachgewiesen werden. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die im Folgenden geforderten Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit sind mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen. Bewerber/Bewerbergemeinschaften, die - auch nach einer Nachforderung - die geforderte technische Leistungsfähigkeit nicht nachweisen, sind nicht zur Auftragsdurchführung geeignet und werden vom weiteren Vergabeverfahren zwingend ausgeschlossen: a) Nachweis über die erfolgreiche Realisierung von mit den hier betreffenden Leistungen vergleichbaren Referenzprojekten. Es sind in Summe mindestens 3, höchstens aber fünf Referenzprojekte aus den letzten 7 Jahren, es gilt das Abnahmedatum, nachzuweisen. Der Zeitraum von 7 Jahren für die Nachweismöglichkeit der Referenzen ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass der Bewerber bereits mindestens 7 Jahre am Markt tätig sein muss. Vielmehr haben die Bewerber aus Gründen der Markt-/ Wettbewerbsöffnung Gelegenheit, Referenzen aus den letzten 7 Jahren beizubringen. Die zu beschreibenden Referenzprojekte müssen von dem/den jeweiligen Auftraggeber/n abgenommen sein. Entsprechende Nachweise (Abnahmeerklärungen/Abnahmebescheinigungen/Abnahmeprotokolle) sind auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Für die bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Angaben/ Nachweise des Bewerbers ist das Formblatt 4 der Unterlagen zum Teilnahmeantrag zu verwenden. Die Erklärungen des Bewerbers zu den Referenzen müssen folgende Angaben enthalten: aa) Projektbezeichnung, Ort und Auftraggeber, bb) Ansprechpartner beim Auftraggeber und Kontaktdaten, cc) Darstellung des Leistungsumfangs und Angaben (in Quadratmetern) zur realisierten Metaldecke (Art der Decke: Streckmetall, Metall, Kühldecke, etc.), dd) Rolle im Projekt (z. B. Generalunternehmer, Unterauftragnehmer), ee) ggf. Unterauftragneh-

mer für Teilleistungen benennen, ff) Projektvolumen in Euro brutto, eigener Leistungsanteil/ Gesamtleistung, gg) Angaben, Beschreibung der Bauart, Schwierigkeitsgrad bei der Montage (z.B. in schrägen, gekrümmten Flächen), hh) Leistungszeitraum, ii) Abnahmedatum, jj) Beschreibung der Unterkonstruktion und Beschreibung weiterer Einbauten in der Deckenfläche. Im Rahmen der mindestens drei vorzulegenden Referenznachweise müssen mindestens folgende Vorgaben erfüllt sein: Bei einer der Referenzen ist eine Gesamtverlegethfläche von mindestens 500 qm Deckenfläche aus Metall nachzuweisen. Bei einer der Referenzen ist eine Deckenfläche aus Streckmetall nachzuweisen. b) Erklärung des Bewerbers, dass die Erstellung von Werk- und Montageplänen im DWG-, DXF- und DGN-Format erfolgen kann. Für die Angaben ist das Formblatt 4 der Unterlagen zum Teilnahmeantrag zu verwenden. Soweit sich ein Bewerber oder eine Bewerbergemeinschaft zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, sind die vorgenannten Erklärungen auch für dieses Unternehmen abzugeben. Im Falle einer Bewerbergemeinschaft müssen die unter Ziffer III.2.3) [der EU-Bekanntmachung] (Technische Leistungsfähigkeit) a) und b) genannten Erklärungen jeweils insgesamt nur einmal pro Bewerbergemeinschaft vorgelegt werden. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Zusätzliche Angaben: 1.) Die Zuschlagserteilung wird nur dann erfolgen, wenn die Mitfinanzierung durch den Bund und das Land NRW für den hier betreffenden Auftrag gesichert ist. 2.) Der Auftraggeber stellt Unterlagen für die Erstellung des Teilnahmeantrages zur Verfügung. Diese Unterlagen sind vor der Einreichung eines Teilnahmeantrages zwingend bei unten genannter Submissionsstelle abzufordern. 3.) Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte ausschließlich per Brief, Telefax oder E-Mail an die Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Verkehrsmanagement, 40200 Düsseldorf, Herrn Dipl.-Ing. Hagenah, Tel.: +49(0)211.89-26606, Fax: +49(0)211.89-29888, horst.hagenah@duesseldorf.de. Es wird darum gebeten, Rückfragen nur bis sechs Tage vor dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge zu stellen. Danach eingehende Fragen können leider nicht mehr beantwortet werden. Der Auftraggeber wird etwaige Informationen per Fax oder per E-Mail an die Bewerber versenden. 4.) Der Auftraggeber wird unter den Bewerbern, deren Eignung für die Ausführung der betreffenden Leistungen bejaht wird, 10 Bewerber zur Angebotsabgabe auffordern. Sollte die Eignung von mehr als zehn Bewerbern zu bejahen sein, wird der Auftraggeber die Zahl der Bewerber anhand des Kriteriums „Qualität der Referenzen“ verringern. Maßstäbe hierfür sind das Bauvolumen (verlegte Metall-Streckmetallfläche), sowie der Schwierigkeitsgrad bei der Montage der Metaldecken (z.B. in schrägen, gekrümmten Flächen) sowie die Vergleichbarkeit der Referenzen mit der zu vergebenden Leistung. Die Referenzen eines Bewerbers/ einer Bewerbergemeinschaft werden hinsichtlich des Kriteriums „Qualität der Referenzen“ mit einer Punktzahl bewertet. Die Bewertung der Referenzen wird anhand einer Punkteskala erfolgen. Die drei Referenzen eines Bewerbers mit den höchsten Punktzahlen werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die weiteren Informationen hierzu ergeben sich aus Ziffer 2.6 der anzufordernden Unterlagen zum Teilnahmeantrag. Die 10 Bewerber mit den höchsten erreichten Gesamtpunktzahlen werden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages

mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Verkehrsmanagement, Herrn Dipl.-Ing. Hagenah, 40200 Düsseldorf, Tel.: +49(0)211.89-26606, Fax: +49(0)211.89-29888, horst.hagenah@duesseldorf.de Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/sectvo/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **RKB einschließlich Zulaufsammler und naturnaher Gewässer-ausbau der Düssel, Glashüttenstraße.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Herstellung eines Regenklärbeckens (Bodenaushub, Verbauarbeiten, Stahlbetonarbeiten), Rohrvortrieb SB DN 1400, DN 800 und DN 600, naturnaher Gewässerausbau der Düssel; Bodenaushub für RKB, Tiefe bis 10 m (4900 cbm), Schlitzwandverbau Tiefe bis 13,50 m (1400 qm), Ort beton (2350 cbm); Rohrvortrieb SB-Rohre DN 1400 (215 m), DN 800 (71 m) und DN 600 (40 m). Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/Alternativangebote sind zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 15. Oktober 2012 bis 14. Oktober 2014. Ausgabe der Unterlagen ab: 18.06.2012. Ausgabe bis: 01.08.2012. Druckkosten: 99,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 08.08.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28.09.2012. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme für die Ausführung; Bürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: gemäß VOB. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerische Haftung. Per-

sönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis über den Umsatz des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind; Nachweis über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind; Nachweis über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Mit dem Angebot sind Eigenerklärungen mit folgenden Inhalten abzugeben: - Erklärung der Bietergemeinschaft (im Fall einer Bietergemeinschaft), Vordruck SEBD EU (ist den Vergabeunterlagen beigefügt); - Verpflichtungserklärung gem. Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen -TVgG-NRW- (ist den Vergabeunterlagen beigefügt). Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: a) Güteschutzzeichen „Güteschutz Kanalbau“ oder positiver Erstprüfbericht (nicht älter als 6 Monate) inkl. Verpflichtungserklärung zum Abschluss eines Vertrages zur RAL-Gütesicherung GZ961 und Durchführung der zugehörigen „Eigenüberwachung“; b) Angaben von gleichwertigen Produkten; c) Benennung von Nachunternehmerleistungen; geforderte Mindeststandards: zu a) AK2, VM sowie VMD bzw. VOD (je nach dem angebotenen Vortriebsverfahren). Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien: 1. Preis: 90 %; 2. technischer Wert (Umfang der Vergabe von Leistungen, auf die der Betrieb des Unternehmens eingerichtet ist, an Nachunternehmer): 10 %. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtentwässerungsbetrieb, 40200 Düsseldorf, Herr Soroko, Tel.: +49(0)211.89-22721,

Fax: +49(0)211.89-32721, rafa.el.soroko@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (VOF)**

Es sollen vergeben werden: Planung und Bauleitung zum Ausbau des Klärwerks Nord auf 13 mg. Umfang der Leistung: Auf dem Klärwerk Nord soll die Belegung, die zentrale Verdichterstation und der Zulaufbereich auf den Stand der Technik umgebaut werden. Es werden die Leistungen der HOAI Teil 2 Abschnitt 2, Teil 3 Abschnitt 3, Teil 4 Abschnitt 1 und Teil 4 Abschnitt 2 vergeben. Die Leistung wird gesamt angefragt und in Abschnitten abgerufen; der Ausbau KWN besteht aus drei Einzelmaßnahmen: - Ausbau der Belegung; - Anpassung der Verdichterstation; - Konzept Zulauf. a) Ausbau Belegung: Das Klärwerk Nord (KWN) wurde in 1996 auf 18mg/l - Gesamtstickstoffmenge bezogen auf den Stickstoffanteil - bemessen. Die Genehmigung (Betriebslaubnis und Einleitungserlaubnis) hierzu erfolgte in 2000. Seit 2003 muss das Klärwerk einen Grenzwert von < 13 mg/l - Gesamtstickstoffmenge bezogen auf den Stickstoffanteil - einhalten, was aber über eine anerkannte und dem SEBD bekannte Bemessung nicht möglich ist. Bis heute wurde keine amtliche Überschreitung des Stickstoffablaufwertes festgestellt, durch Eigenüberwachungen allerdings mehrfach. Die Belegung wurde durch das ISAH der Universität Hannover geprüft und die Daten in einer Bemessungsstudie zusammengestellt. Nach dieser Bemessungsstudie ist ein Ausbau notwendig. Als zurzeit sinnvollste Variante wurde ein Umbau zur Kaskadendenitrifikation festgestellt. Die Belegungsstraße 1 bleibt hiervon unberührt, wird aber zukünftig mit weniger Rohabwasser belastet. Die Belegungsstraße 2 wird zur Kaskade umgebaut und erhält zukünftig mehr Rohabwasser. Es werden im Einzelnen zwei Denitrifikationsbecken mit jeweils 6000 cbm, ein Denitrifikationsbecken mit 3300 cbm, ein Nitrifikationsbecken mit 2600 cbm und zwei Pumpwerke gebaut. Die bestehenden Anlagenteile sind umzubauen (z.B. Umbau eines Schneckenpumpwerks mit 6 cbm/s Pumpleistung) und durch neue Anlagen zu ergänzen. Die Anpassung der Verdichterstation ist eine Folge hiervon. Die Studie besteht aus 2 Teilen. Teil 1 umfasst eine Bewertung auf dem Iststand, Teil 2 zieht die Veränderungen durch die Maßnahmen im Kanal (Sanierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet) bei einer gleichbleibenden Zulaufmenge von: Mischwassermenge = 3,2 cbm/s ein. Die Sanierungsmaßnahmen im Kanal sind nicht Bestandteil dieser Planung. Schnittstelle ist das Zulaufpumpwerk der Kläranlage mit dem dort definierten Zulaufmengen und -konzentrationen. b) Ausbau der Gebläsestation: Durch einen Ausbau der Belegung wächst der Luftbedarf der Belegungsbecken. Hierzu soll auf dem Reserveplatz der zentralen Gebläsestation ein weiterer baugleicher Verdichter (30.000 Ncbm/h) zu den vier bestehenden aufgebaut werden. Dies ist die wirtschaftlichste Umsetzung, da an diesem Ort das Gebäude, der Mittelspan-

nungsanschluss, das Fundament, der Rohranschluss und die Kühlung bereits vorhanden sind. Im Rahmen der Vorplanung soll die Baugröße des Verdichters geprüft werden. Zurzeit wird ein baugleicher Verdichter angesetzt, weil hiermit das bestehende Ersatzteilsortiment genutzt werden kann und die Verdichter zum Laufzeitausgleich durchrangiert werden können. c) Konzept Zulauf: Der gesamte Zulaufbereich des KWN wurde zum einen in 1965 und zum anderen in 1975 erstellt und letztmalig in 1989 in kleinen Teilen überarbeitet. Die Anlagentechnik ist mittlerweile veraltet, besitzt erhebliche Altersschäden und ist zwingend zu ersetzen. Im Anlagenteil von 1965 sind aufgrund von Feuchtigkeitseinbrüchen und schlechter Lüftung besondere Arbeitsschutzbedingungen wegen Pilzbefalls einzuhalten. Ein Austausch baugleicher Technik ist nicht zielführend. Vielmehr soll die gesamte Technik auf den jetzt gültigen Stand der Technik gebracht und energieeffiziente Motoren eingesetzt werden. Die Motoren und Pumpen sind auf die genehmigten Volumenströme (3,2 cbm/s) zu dimensionieren. Der Rechenabstand ist zu verkleinern, um mehr Rechengut aus dem Abwasser zu entfernen und die nachfolgenden Anlagen zu entlasten. Die zurzeit eingesetzte radiometrische Messung soll gegen eine ohne Strahlungsquelle ausgetauscht werden. Das zurzeit gültige Konzept sieht die Veränderung der Rechen (Abriss von 6 Rechen und Neubau von 8 Rechen), der Rechengutpressen (4 neue), des zweiten Pumpwerks (Demontage von 6 Pumpen mit insgesamt 7,6 cbm/s, Neubau von 4 Pumpen mit insgesamt 3,2 cbm/s) und des Schneckenpumpwerks vor. Die vorhandene Bautechnik soll soweit als möglich beibehalten werden (allerdings Komplettisanierung des alten Pumpwerks, Sanierung von 6 Röhren 2 x DN 1000, 2 x DN 900, 2 x DN 800). Beide Zulaufpumpwerke werden auf den Stand der Technik gebracht, energieeffizient aufgebaut und bieten sich gegenseitig Redundanz. Eine Fahrweise von der zentralen Leitwarte soll umgesetzt werden. Die Schaltschränke sollen in einem abgeschlossenen Raum aufgestellt werden, die Aufstellung in der Maschinenhalle ist zu vermeiden. Der gesamte Ausbau ist so konzipiert, dass keine Grundstücksflächen angekauft werden müssen. Jedoch werden Flächen aus alten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen benötigt. Es ist daher Inhalt der Planung zu prüfen, ob die neuen Ausgleichsmaßnahmen weiterhin auf dem Gelände erfolgen können. Wenn man die Ausbaureserve für Spurenstoffe verwendet, wäre dies in jedem Fall möglich. Es ist jedoch auch im Rahmen der Planung zu prüfen, ob das unter Einbezug der wahrscheinlich eintretenden absehbaren neuen Grenzwerte sinnvoll ist. Im schlimmsten Fall ist eine Fläche für einen jetzt noch nicht bestimmbar Teil der Ausgleichsmaßnahmen notwendig. In jedem Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die einzuschaltenden Gutachter sind zu koordinieren und der Genehmigungsantrag zur Einleitungserlaubnis gemäß WHG und Betriebserlaubnis gemäß LWG ist zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Keine Lose. Optionen: Die Gesamtleistung wird als Einheit abgefragt, fixiert und in differenzierten Abrufen bestellt: Abruf 1: Grundlagenplanung bis Genehmigungsentwurf, Abruf 2: Ausführungsplanung bis Mitwirken bei der Vergabe, Abruf 3: Rest. Varianten/ Alternativen sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 01. Januar 2013 bis 29. September 2021. Sonstige Informationen: Es wird keine Bewerberunterlage ausgegeben. Bitte kennzeichnen Sie Ihren Teilnahmeantragsanschlag mit Bezeichnung der Vergabe sowie Datum und Uhrzeit der Antragsfrist. Frist für den

Eingang der Teilnahmeanträge: 17.07.2012 um 12:00 Uhr. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Grundlage des Vertrages ist das BGB, die HOAI sowie die Vertragsbedingungen des Stadtentwässerungsbetriebes (SEBD). Weiterhin gelten die Bedingungen und Zahlungsbedingungen im Standardmustervertrag des SEBD. Auf Wunsch können der Mustervertrag und die Vertragsbedingungen bei der u.g. Kontaktadresse angefordert werden. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Jede Bietergemeinschaft ist gesamtschuldnerisch haftend mit einem bevollmächtigtem Vertreter. Für jedes Mitglied der Gemeinschaft sind die geforderten Nachweise vorzulegen. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Der Auftraggeber legt die HOAI in der jeweils gültigen Fassung für die Auftragsvergabe zugrunde. Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er als beratender Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig arbeitet und dass er in der Liste der Ingenieurkammer eingetragen ist. Es wird die Berufsqualifikation des „Beratenden Ingenieurs“ gefordert. Nach § 23 Abs (2) VOF wird jeder zugelassen, der nach den Gesetzen der Länder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ zu tragen, oder nach der EG-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome in der Bundesrepublik Deutschland als „Beratender Ingenieur“ tätig werden könnte. Sämtliche Besprechungen, Schriftverkehr, Absprachen oder Vertragsdefinitionen erfolgen in deutscher Sprache. Folgende Leistungen wurden oder werden vom Auftraggeber erbracht: - Bodengutachten; - Schallgutachten; - Geruchsgutachten; - Vermessung; - Prüfstatik inklusive Bewehrungsabnahme; - Gestaltung eines SiGeKo; - weitere notwendige Gutachten hat der zukünftige Auftragnehmer nach Vertragsabschluss im Rahmen der Grundlagenermittlung zu benennen. Weiterhin sind mögliche Gutachter zu empfehlen und eine Leistungsbeschreibung zur Angebotsabfrage beim Gutachter ist zu erstellen. Eine Genehmigung nach deutschem Recht ist durch den Auftragnehmer zu erwirken. Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sind durch den Auftragnehmer im Rahmen der Grundlagenplanung zusammenzustellen. Der Bewerber erkennt mit seiner Bewerbung für den Auftrag die hier vom SEBD festgelegten Grundlagen an. Anforderungen für alle vorgenannten Leistungsbereiche: Zu allen Leistungsphasen ist jeweils ein Erläuterungsbericht zu stellen. Dieser muss entsprechend den im ATV M 101, Anhang 1, dargestellten Hauptüberschriften für Erläuterungsberichte gegliedert sein und zu den Gliederungspunkten geeignete Beschreibungen enthalten. Es ist die Bearbeitung der Unterlagen durch den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang und mit der gebotenen Qualität nach den einschlägigen Normen für die Erstellung der jeweiligen Unterlagen gefordert. Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“ mit Angabe des Datums zu unterschreiben. Weiterhin gilt die Fachnorm Dokumentation, die beim SEBD eingesehen werden kann. Planungsgrundlage bildet neben den Erläuterungsberichten ein R&I-Flieβbild nach ISO Standard. Die DIN EN ISO 10628, DIN 2429, EN 62424 bzw. ISO 3511, ISO 3511 bzw. EN 62424, DIN 19227-1, DIN 19227-2 kommen zur Anwendung. Bewerber können sich einzelne Unternehmen oder Bietergemeinschaften. Bietergemeinschaften sind mit allen Teilnehmern zu benennen. Sofern Auftragsanteile an Unterauf-

tragsnehmer vergeben werden sollen, ist dies im Auswahlverfahren anzugeben. Andernfalls ist eine Erklärung beizufügen, dass keine Leistungen an Unterauftragnehmer vergeben werden. Es sind bei geplanten Unteraufträgen folgende Punkte bereits im Bewerbungsverfahren anzugeben: HOAI Teil 2 Abschnitt 2: Erklärung, ob ein Subunterauftragnehmer eingeschaltet werden soll. HOAI Teil 3 Abschnitt 3: Es ist keine Subunternehmervergabe zulässig. HOAI Teil 3 Abschnitt 4: Erklärung, ob ein Subunterauftragnehmer eingeschaltet werden soll. HOAI Teil 4 Abschnitt 1: Erklärung, ob ein Subunterauftragnehmer eingeschaltet werden soll und wenn ja zusätzlich den Namen des Subunternehmers. HOAI Teil 4 Abschnitt 2: Erklärung, ob ein Subunterauftragnehmer eingeschaltet werden soll und wenn ja zusätzlich den Namen des Subunternehmers. Der SEBD wird den Umfang des an Nachunternehmer vergebenen Umfangs bei der Bewertung der fachlichen Eignung nach § 13 VOF mit heranziehen. Für den Bewerber (bei Bietergemeinschaften für jedes Einzelunternehmen) und für jeden namentlich benannten Nachunternehmer sind die im Folgenden angeführten Nachweise und Unterlagen im Auswahlverfahren vollständig und in der dargestellten Reihenfolge beizufügen: - Angaben gemäß § 4 Satz (3) der VOF, - Erklärung gemäß § 4 Satz (4) der VOF zu Bietergemeinschaften, - Erklärung nach § 4 Abs. (2) der VOF, dass die Durchführung der Leistungen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgt, - Erklärung nach § 4 Satz (6) der VOF, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, ergänzt durch den Nachweis gemäß § 4 Satz (7) der VOF, - Erklärung, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 Satz (9) der VOF vorliegen, - Nachweis gemäß § 5 (4) a) der VOF einer Berufshaftpflichtversicherung, - Erklärung gemäß § 5 (4) c) der VOF über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und den entsprechenden Umsatz, soweit er Dienstleistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsamen Unternehmen ausgeführte Leistungen. - Auskunft nach § 5 (5) c), d), f) der VOF; - Auskunft nach § 5 (5) e) der VOF. Ergänzend ist darzustellen, wie die Erstellung und Nutzung des R&I (P&I) als Hauptplanungsunterlage in der EDV umgesetzt wird. - Die Referenzen sind in einer Unterlage zusammenzustellen (Tabelle, ggf. mit ergänzenden Einzelnachweisen und Bescheinigungen von Auftraggebern). Es sind nur Projekte aufzuführen, für die in den Jahren 2003 bis 2011 Aufträge erteilt wurden oder Leistungen erbracht wurden. Neben der Bezeichnung des Projektes muss die Tabelle eine Kurzbeschreibung, Angaben zum Leistungsbild, zum Honorarumfang, und zum Auftraggeber enthalten. Hierbei ist notwendigerweise zu unterteilen in die Bereiche Bautechnik, Maschinenteknik und Elektrotechnik sowie in Fachplanung und Bauleitung (Oberbauleitung und örtliche Bauleitung). Die Projekte sind ggf. dahingehend zu kennzeichnen, ob sie durch die sich bewerbende Niederlassung betreut wurden. Es werden bei der Beurteilung der fachlichen Eignung nur Projekte berücksichtigt, die in der Tabelle enthalten sind. Vorgelegte Beurteilungen anderer Auftraggeber finden bei der Wertung Berücksichtigung, sind jedoch nicht Voraussetzung für eine Aufnahme in die Tabelle. - Bei Bewerbung durch eine Bietergemeinschaft sind die entsprechenden Nachweise und Erklärungen für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. - Bei der Nutzung von Subunternehmervergaben sind die entsprechenden Nachweise und Erklärungen für namentlich genannte Subunternehmer vorzulegen. - Darstellung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergänzt durch eine Zertifizierung nach

DIN ISO 9001ff oder entsprechenden Zertifizierungsnachweis Die geforderten Nachweise und Erklärungen sind mit der Bewerbung vorzulegen. Ausgeschlossen werden Bewerbungen, welche die oben aufgelisteten Angaben nicht erbringen. Weiterhin erfolgt ein Ausschluss, wenn die Bedingungen der VOF § 4 (6) und (9) erfüllt sind. Nach dem Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge können keine Angaben mehr nachgereicht werden. Im Rahmen des nachfolgenden Auftragsverfahrens sollen vier Bewerber um ein Angebot gebeten werden. Mit Einladung zum Auftragsverfahren werden ergänzende Unterlagen übergeben. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass mit der Angebotsanfrage gem. dem Tarif-treue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) ein Formblatt (Verpflichtungserklärung) versandt wird, das der Bieter auszufüllen, zu unterschreiben und vorzulegen hat. Erfolgt dies nicht, wird der Bieter von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe Punkt „Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers“. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe Punkt „Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers“. Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Teilnehmer muss beratender Ingenieur gemäß Baukammergesetz NRW sein und von der Ingenieurkammer zugelassen sein. Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind. Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden, geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer: 4. Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: Zulässigkeit der Bewerbung; Umfang und Qualität der vom Bewerber angegebenen vergleichbaren Leistungen; Umfang und Qualität der vom Bewerber angegebenen technischen Ausrüstung; Anzahl und Qualifikation des vom Bewerber angegebenen Personals; Art und Zuverlässigkeit der Qualitätssicherung. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien: 1. Qualität/ Strukturierung des Lösungskonzeptes: 25 %; 2. Wirtschaftlichkeit des dargestellten Lösungskonzeptes: 15 %; 3. Nachweis Kostensicherheit: 10 %; 4. Nachweis Terminalsicherheit: 10 %; 5. Präsentation: 10 %; 6. Kosten besondere Leistungen nach HOAI: 5 %; 7. Kosten für Nebenkosten: 5 %; 8. Gesamthonorar: 20 %. Einlegen von Rechtsbehelfen: Nach § 101 b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsabschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, -

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtentwässerungsbetrieb, 40200 Düsseldorf, Herrn Paruch, Tel.: +49(0)211.89-92746, Fax: +49(0)211.89-32746, bernd.paruch@duesseldorf.de Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vof/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (Konto Nr. 10000495) bei der Stadtparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSSEDD) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt (ausgenommen freihändige Vergaben). Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter generell nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbun-

gen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei Vergaben nach der VOB/A schriftlich, bei Vergaben nach der VOL/A in Textform bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Öffentliche Sitzungen

Bauausschuss

Dienstag, 19. Juni, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, EG, Sitzungssaal
Schriftführer: Antonio Collura, Tel: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 19. Juni, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Andrea Hellendahl,
Tel: 89-96478

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 20. Juni, 16 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführer: Peter Franken, Tel: 89-96918

Sportausschuss

Mittwoch, 20. Juni, 16 Uhr
Vereinsheim der Bezirkssportanlage
Wilhelm-Unger-Straße, Rather Waldstadion
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-93016

Kulturausschuss

Donnerstag, 21. Juni, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, EG, Sitzungssaal
Schriftführer: Bernhard Zimmermann,
Tel: 89-96114

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften

Donnerstag, 21. Juni, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 21. Juni, 17 Uhr
Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8, Sitzungssaal
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel: 89-93318



Landeshauptstadt
Düsseldorf



Pflege braucht Beratung Das Pflegebüro

Wer pflegebedürftig ist, findet in Düsseldorf ein großes Angebot an Dienstleistungen. Das Pflegebüro hilft, eine auf die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse zugeschnittene Lösung zu finden. Die Beratung ist kostenlos und trägerunabhängig.

Rufen Sie an oder kommen Sie vorbei.

■ **Telefon 899 899 8**

Kontakt

Das Pflegebüro
Amt für soziale Sicherung und
Integration
Willi-Becker-Allee 8, 2. Etage

Montag bis Donnerstag von
9 bis 17 Uhr, Freitag von 9 bis
16 Uhr und nach Vereinbarung

www.duesseldorf.de/senioren

Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung (FBStVO)

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung – FBStVO) vom 24.05.2012

Aufgrund der §§ 5 und 17 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG NW) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), i. V. mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 24.05.2012 mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.05.2012 für die Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und zur Förderung des Gesundheitsschutzes folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26.01.2010 (BGBl. I, S. 38) im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf (derzeit Geltungsbereich des Luftreinhalteplanes Düsseldorf vom 01.11.2008).

Einzelraumfeuerungsanlagen sind Feuerungsanlagen, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet werden, sowie Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung.

Grundöfen sind Einzelraumfeuerungsanlagen als Wärmespeicheröfen aus mineralischen Speicher-materialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden.

Offene Kamine sind Feuerstätten für feste Brennstoffe, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden können, soweit die Feuerstätten nicht ausschließlich für die Zubereitung von Speisen bestimmt sind.

§ 2 Anforderungen an den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gelten besondere Anforderungen für den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen nach dieser Verordnung.

(2) In den Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung dürfen nur folgende in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5 a der 1. BImSchV benannte Festbrennstoffe eingesetzt werden:

- Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks
- Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgaben September 2005
- naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets

nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus – Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007 sowie andere Holz briketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.

Rindenpresslinge stellen keine zulässigen Brennstoffe im Sinne von Buchst. f dar und dürfen in den Einzelraumfeuerungsanlagen nicht eingesetzt werden.

(3) Der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung ist nur mit Festbrennstoffen zulässig, die auch in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässige Brennstoffe genannt sind. Die Betriebsanleitung ist zu beachten.

(4) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet werden, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, dürfen nur betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlagen durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV und an den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV eingehalten werden.

(5) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Anlage mit der entsprechenden Prüfstandsmessbescheinigung nach Abs. 4 bei der Landeshauptstadt Düsseldorf anzuzeigen.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 4 gilt als nachgewiesen, wenn die Landeshauptstadt Düsseldorf sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 werden zugelassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern. Ausnahmen werden unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

(2) Anträge auf Ausnahmen sind bei der Landeshauptstadt Düsseldorf - Umweltamt einzureichen. Vor und bei der Antragstellung sollten die Antragsteller sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vom Bezirksschornsteinfegermeister (ab 01.01.2013: Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) beraten lassen.

§ 4 Weitergehende Anforderungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die 1. BImSchV, die Bauordnung (BauO NRW), die Feuerungsverordnung (FeuVO NRW) sowie die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt, soweit diese Verordnung keine weiter

gehenden Anforderungen enthält.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 2 andere als die dort aufgeführten Brennstoffe einsetzt,
- entgegen § 2 Abs. 3 andere als die vom Hersteller als zulässig benannten Brennstoffe einsetzt,
- entgegen § 2 Abs. 4 eine Feuerungsanlage betreibt
- entgegen § 2 Abs. 5 die Prüfstandsmessbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- eine Einzelraumfeuerungsanlage errichtet oder betreibt, die die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.

(2) Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 LImSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Sie tritt am 01.05.2032 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung – FBStVO) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die ordnungsbehördliche Verordnung über den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung – FBStVO) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 06.06.2012

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Denkmalbereichssatzung „Golzheimer Siedlung“

Auslegung des Entwurfes einer Satzung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches „Golzheimer Siedlung“ der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Kulturausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.06.2012 die Auslegung des Entwurfes einer Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches für ein Gebiet zwischen der Rotterdamer Straße, der südlichen Grenze des Nordparks, der Kaiserswerther Straße und der Reeser Straße beschlossen.

Der Denkmalbereich umfasst das im Plan Nr. 5280/030 gekennzeichnete Gebiet.

Der Entwurf der Satzung liegt mit den dazugehörigen Anlagen gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im

Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226 / SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in der Zeit vom **26.06.2012 bis einschließlich 26.07.2012 bei der Unteren Denkmalbehörde Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 2. Etage, Zimmer 2101**, während folgender Zeiten zur Einsicht aus: montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen an das Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, schriftlich vorgebracht werden.

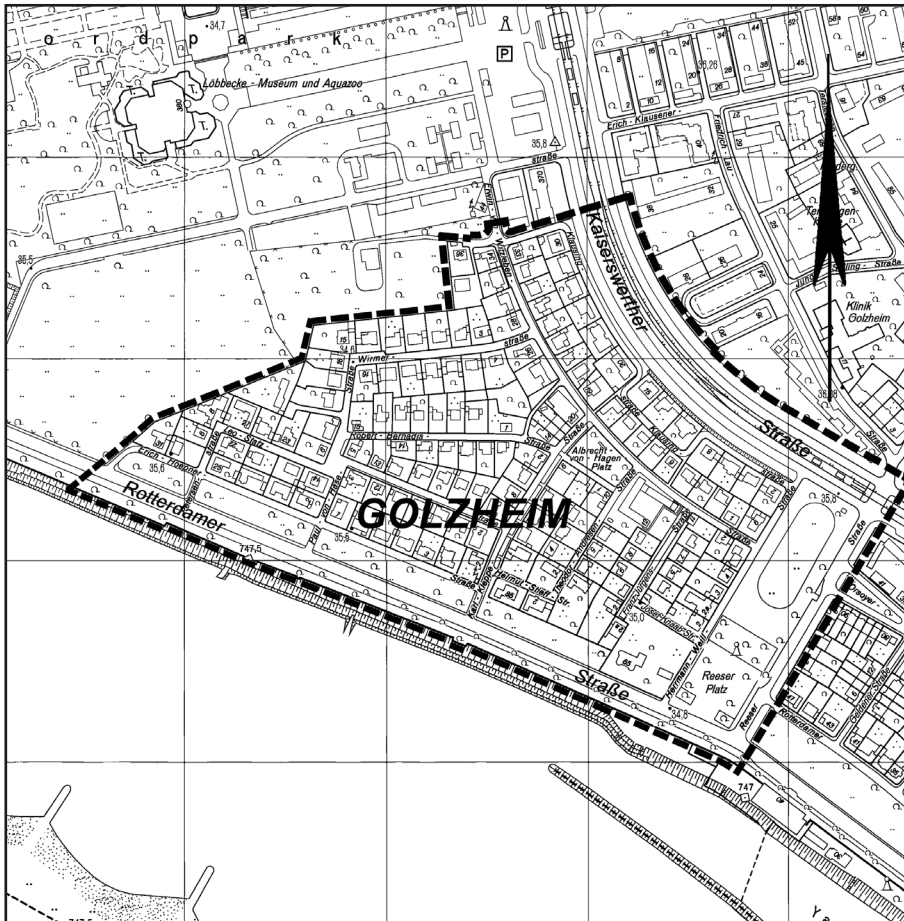
Zur Wahrung der Frist besteht auch die Möglichkeit, Anregungen mündlich zur Niederschrift bei der auslegenden Stelle (Zimmer 2101) vorzubringen.

Die Untere Denkmalbehörde und das Stadtplanungsamt sind durch die Straßenbahnlinien 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle „Auf'm Hennekamp“, die Buslinien 780, 782, 785 - Haltestelle „Feuerbachstraße“ und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle „D-Volksgarten“ erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 6. Juni 2012
61/12-D-5280/030

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
Friedemann



Schock!

Kugelfisch

bläst sich auf.



Löbbecke Museum
Düsseldorf

Hier bewegt sich was.
www.duesseldorf.de/aquazoo

Gebührensatzung für die Städtische Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 24.05.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Die Städtische Clara-Schumann-Musikschule erhebt Gebühren für die Teilnahme am Musikunterricht und für die Überlassung von Musikinstrumenten.

§ 2 Unterrichtsgebühren

(1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Unterrichtsgebühren in folgender Höhe erhoben:

Gebühr je Schülerin/Schüler EURO

1.1	Grundfächer	
1.1.1	Musikalische Früherziehung im Schuljahr	228,00
1.1.2	Musikalische Grundausbildung im Schuljahr	144,00
1.1.3	Liedergarten im Schuljahr jedes weitere Kind einer Familie im Schuljahr	228,00 120,00
1.1.4	Instrumentenkarussell im Schulhalbjahr	156,00
1.2	Hauptfächer	
1.2.1	Unterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern im Fach Klavier im Schuljahr	336,00
1.2.2	Unterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern in einem anderen Fach im Schuljahr	312,00
1.2.3	Unterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern oder eine halbe Unterrichtsstunde Einzelunterricht im Fach Klavier im Schuljahr	468,00
1.2.4	Unterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern oder eine halbe Unterrichtsstunde Einzelunterricht in einem anderen Fach im Schuljahr	396,00
1.2.5	Einzelunterricht im Fach Klavier im Schuljahr	924,00
1.2.6	Einzelunterricht in einem anderen Fach im Schuljahr	792,00

Zu den Hauptfächern gehören:

Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Gesang, Gitarre, E-Gitarre, Keyboard, Harfe, Klarinette, Klavier, Kontrabass, E-Bass, Malletts, Mandoline, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagwerk, Tenorhorn, Tonsatz, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello und Waldhorn.

1.3	Ensemble- und Ergänzungsfächer	
1.3.1	Chöre im Schuljahr	84,00
1.3.2	alle anderen Ensemble-/Ergänzungsfächer im Schuljahr	192,00

Zu den Ensemble- und Ergänzungsfächern gehören: Chöre, Orchester, Musizierkreise, Kammermusik, Ensembles, Tanz und Bewegung, Klassenunterricht in Musiktheorie/Gehörbildung und Komposition.

Voraussetzung für die Einrichtung und Beibehaltung einer Klasse oder eines Fachs ist eine entsprechend vorhandene Unterrichtskapazität sowie eine bestimmte Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Die Mindestzahl orientiert sich an pädagogischen Gesichtspunkten. Die Festsetzung erfolgt durch die Leitung der Städtischen Clara-Schumann-Musikschule.

Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Der Unterricht ist nicht übertragbar.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird ab dem Monat, der auf den Geburtsmonat folgt, ein Zuschlag von 20% auf die Unterrichtsgebühr erhoben.

§ 3 Instrumentengebühren

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler der Städtischen Clara-Schumann-Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente überlassen werden.

Spätestens mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses (vgl. § 4 Abs. 2-4) ist das überlassene Instrument zurückzugeben.

(2) Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten wird je Überlassungsjahr nach folgenden Sätzen berechnet:

1.	Streichinstrumente kleinerer Mensur	84,00
2.	alle anderen Instrumente	
2.1	im Jahr der ersten Überlassung	84,00
2.2	im Jahr der zweiten Überlassung	156,00
2.3	in jedem weiteren Jahr	228,00

Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird ab dem Monat, der auf den Geburtsmonat folgt, ein Zuschlag von 20% auf die Instrumentengebühr erhoben.

Wird ein überlassenes Instrument zurückgegeben, wird der für die Überlassung geltende Gebührensatz um 1/12 je vollen Kalendermonat, der auf die Rückgabe des Instruments folgt, gekürzt.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme der Schülerin/des Schülers. Die Aufnahme erfolgt

durch schriftliche Mitteilung. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Gebühren für das ganze Schuljahr, bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schuljahres, wobei ein Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet wird.

(2) Die Musikalische Früherziehung endet nach Ablauf von 2 Jahren, die Musikalische Grundausbildung sowie der Liedergarten enden nach Ablauf eines Jahres, das Instrumentenkarussell endet nach Ablauf eines Schulhalbjahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

Der Unterricht in Haupt-, Ensemble- und Ergänzungsfächern ist zeitlich nicht begrenzt.

(3) Eine Abmeldung vom Unterricht ist bis 31.05. zum 31.07. (Ende des Schuljahres) oder bis 30.11. zum 31.01. (Ende des Schulhalbjahres) möglich. Maßgeblich für den fristgemäßen Zugang ist der Eingang der schriftlichen Abmeldung bei der Städtischen Clara-Schumann-Musikschule. Sie ist nur wirksam, wenn die Städtische Clara-Schumann-Musikschule die Abmeldung schriftlich bestätigt hat.

(4) Neben den ordentlichen Abmeldeterminen zum Ende eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres ist eine außerordentliche Abmeldung der Schülerin/des Schülers nur aus folgenden Gründen zulässig:

1. nachgewiesene mehr als zweimonatige ununterbrochene Erkrankung der Schülerin/des Schülers
2. Wegzug aus dem Stadtgebiet Düsseldorf
3. Aufnahme eines Hochschulstudiums
4. Besuch einer Ganztagschule, einer Kindertagesstätte oder der offenen Ganztagschule
5. Nachmittags-/Pflichtunterricht der Regelschule
6. Beginn einer Berufsausbildung bzw. -ausübung

Abmeldungen nach Ziff. 1 bis 6 sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen und müssen der Städtischen Clara-Schumann-Musikschule spätestens 6 Wochen nach Eintreten des maßgeblichen Ereignisses schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt ab dem der Abmeldung folgenden Kalendermonat. Ein Monat wird mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

Erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem maßgeblichen Ereignis keine Abmeldung, sind die Fristen gem. Abs. 3 einzuhalten.

Abmeldungen sind an folgende Anschrift zu richten:
Stadtverwaltung Düsseldorf
Städtische Clara-Schumann-Musikschule
40200 Düsseldorf

(5) Ein Ausschluss von der Benutzung kann im Einzelfall bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. beharrlicher Verstoß gegen diese Satzung, erhebliche Störung des Unterrichts, unregelmäßige Unterrichtsteilnahme) durch die Städtische

Fortsetzung von Seite 10

Clara-Schumann-Musikschule vorgenommen werden. Die Gebühren sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Benutzungsausschluss erfolgt.

(6) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl bei Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird (vgl. § 2) und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht wieder hergestellt werden, so ist ab Beginn des nächsten Schulhalbjahres die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergibt.

Unterschreitet die Gruppe erst in den letzten beiden Monaten des Schulhalbjahres die Teilnehmerzahl, so dass eine fristgerechte Abmeldung zum Ende desselben Halbjahres nicht mehr möglich ist, erfolgt die Gebührenanpassung nach Ablauf des nächsten Halbjahres.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zu 1/6 am 15.09., 15.11., 15.01., 15.03., 15.05. und 15.07. des Schuljahres fällig. Dieser Gebührenbescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Veränderungsbescheid geändert wird. Soweit Gebührenbescheide nach Fälligkeitsterminen bekanntgegeben werden, wird die auf vergangene Fälligkeitstermine entfallende Teilgebühr 14 Tage nach Zugang der Bescheide fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

Die Städtische Clara-Schumann-Musikschule ist nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Name und Anschrift der/des Zahlungspflichtigen und der Schülerin/des Schülers, Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers, Bezeichnung des von der Schülerin/vom Schüler belegten Unterrichtsfachs sowie des überlassenen Instruments.

§ 7 Gebührenpflichtige

Gebührenschildnerin/Gebührenschildner ist die Benutzerin/der Benutzer der Städtischen Clara-Schumann-Musikschule, bzw. derjenige, der die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag können Düsseldorfer Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit, die durch Vorlage des Düsseldorfspasses nachzuweisen ist, die Unterrichtsgebühr und die Instrumentengebühr ermäßigt werden. Die Ermäßigung wird vom Beginn des Monats der Antragstellung an gewährt. Der Antrag ist formlos unter Vorlage des Düsseldorfspasses an die Städtische Clara-Schumann-Musikschule zu richten. Die Sozialermäßigung beträgt 50% der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr.

(2) Fällt der Unterricht wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder wegen einer ärztlich verordneten Kur mindestens achtmal hintereinander aus, und wird dies innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Krankheit oder Kur der Städtischen Clara-Schumann-Musikschule schriftlich mitgeteilt, wird die Jahresgebühr um 1/12 je vollen Monat der Krankheit oder der Kur gekürzt.

Fällt der Unterricht aus einem von der Städtischen Clara-Schumann-Musikschule zu verantwortenden Umstand mindestens viermal hintereinander aus, wird die Jahresgebühr um 1/12 je vollen Monat des Unterrichtsausfalls gekürzt.

(3) Für Geschwister einer Familie, die gleichzeitig an der Städtischen Clara-Schumann-Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, wird eine Gebührenermäßigung gewährt. Sie beträgt für das dritte Kind einer Familie 50% und ab dem vierten Kind einer Familie 100% der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr. Es gilt die Reihenfolge nach dem Alter. Geschwisterermäßigung wird nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

§ 9 Gebührenbefreiung

Gebührenfrei ist

1. die Teilnahme an den Ensemble- und Ergänzungsfächern entsprechend der Einteilung durch die Musikschule, wenn gleichzeitig ein Grund- oder Hauptfach belegt wird;
2. die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen aus besonderen pädagogischen Gründen;
3. ein Instrument, das ausschließlich zur Verwendung in Ensembles überlassen wird.

§ 10 Schuljahr, Unterrichtsdauer

(1) Das Schuljahr der Städtischen Clara-Schumann-Musikschule entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen.

(2) Der Unterricht wird in der Regel in jedem Fach einmal wöchentlich erteilt, sofern nicht durch gesetzliche Regelung oder behördliche Anordnung schulfrei ist.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert in der Musikalischen Früherziehung 60 und in allen anderen Fächern 50 Minuten.

(4) Werden im Einzelfall in einem Hauptfach mehr als 50 Minuten Unterricht erteilt, erhöht sich die nach § 2 Ziff. 2.5 bzw. 2.6 zu zahlende Gebühr um den Anteil, der sich aus dem zeitlichen Unterschied zur regulären Unterrichtsdauer ergibt.

Die Leiterin/der Leiter der Städtischen Clara-Schumann-Musikschule kann für einzelne Fächer eine andere Unterrichtsdauer festsetzen, wenn dies aus besonderen fachlichen und/oder pädagogischen Gründen geboten ist.

§ 11 Rahmenbedingungen

(1) Die Lehrpläne und der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) sind Grundlage des Unterrichts.

(2) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Hauptfächern werden regelmäßig beurteilt. Die Beurteilungen können durch Prüfungen ergänzt werden. Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten erhalten jährlich einen Bericht über den Stand der Ausbildung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft und ersetzt die Gebührensatzung für die Städtische Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.06.2002.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 24.05.2012 beschlossene Gebührensatzung für die Städtische Clara-Schumann-Musikschule wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung für die Städtische Clara-Schumann-Musikschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Gebührensatzung für die Städtische Clara-Schumann-Musikschule ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 08.06.2012

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-0452-6233-0 SB 005 vom 24.04.2012 an Del Castillo, Fareló, C. Transformador 12, 45490 Toledo, Spanien

des Bescheides 3270-0452-4593-2 SB 021 vom 23.04.2012 an Aldea, Florian, Coesfelder Straße 57, 48249 Dülmen

des Bescheides 3290-4000-8162-9 SB 063 vom 15.05.2012 an Walker, Chantelle, Scharnhorststraße 16, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0452-2714-4 SB 065 vom 17.04.2012 an George-Alexandru, Tanasie, Str. N. Balcescu 173n, 00000 Bals Olt, Rumänien

des Bescheides 3290-1046-5375-7 SB 065 vom 12.04.2012 an Kern, Andrei, Palmerstraße 19, 20535 Hamburg

des Bescheides 3290-4000-8002-9 SB 063 vom 27.04.2012 an Vizitiu, Marius, Stresemannstraße 40, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 3290-4000-8401-6 SB 063 vom 14.05.2012 an Walker, Chantelle, Scharnhorststraße 16, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 3290-4000-8273-0 SB 063 vom 14.05.2012 an Walker, Chantelle, Scharnhorststraße 16, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0452-3648-8 SB 120 vom 12.04.2012 an Özdemir, Aydogan, Antilpenplein 10, 5046 CD Tilburg, Niederlande

des Bescheides 3260-0002-9961-0 SB 120 vom 10.04.2012 an Overkamp, Willem, Vuurkuilweg 15/49, 8099 RB Hulshorst, Niederlande

des Bescheides 3270-0452-5558-0 SB 123 vom 30.04.2012 an Toscan, Fabio, Via Guiseppe Verdi 27, 31033 Castelfranco Veneto TV, Italien

des Bescheides 3290-1046-6911-4 SB 111 vom 20.04.2012 an Babacic, Irfan, Rue De Mondorf 14aa, 5750 Frisange, Luxemburg

des Bescheides 3290-1046-7919-5 SB 003 vom 05.06.2012 an Vladislav Barchinkov, Str. Dicho Petrov 30, 4940 Banite, Bulgarien

des Bescheides 3290-1046-2018-2 SB 017 vom 12.04.2012 an Kis, Josika, Adalbertsteinweg 94, 52070 Aachen

des Bescheides 3270-0452-7331-6 SB 016 vom 30.05.2012 an Abrantes, Jose, Hilden Park 49, 00000 Ingleby Barwick, Großbritannien

des Bescheides 3270-0452-0537-0 SB 013 vom 13.04.2012 an Janssen, Mark, St. Sebastiaanskapelstraat 2, 6031 XX Weert, Niederlande

des Bescheides 3280-0003-0802-4 SB 112 vom 30.04.2012 an Viorel-Gabriel, Bejanariu, Ale Darcului 10, Botosani, Rumänien

des Bescheides 3270-0710-8429-7 SB 114 vom 10.05.2012 an Fryar, Londen Aaron, Aachener Straße 234, 41061 Mönchengladbach

des Bescheides 3290-1045-0859-5 SB 121 vom 07.05.2012 an Rudolf Sermensky, Nam. Republiky 20 5, 41901 Duchov, Tschechische Republik

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Wohnungswesen:

des Bescheides 64/3 111 100 05515 8 vom 16.04.2012 an Häusler, Uwe zuletzt wohnhaft Carl-Severing-Str. 16, 40595 Düsseldorf.

Der Bescheid kann beim Amt für Wohnungswesen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Kraftloserklärung

Die am 13.07.2008 ausgehändigte Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen mit der Ordnungsnummer M153, ausgestellt auf die Firma Jürgen Scholten, Benzenbergstraße 61, 40219 Düsseldorf, gültig bis 26.06.2012, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift der der Genehmigungsurkunde wurde am 05.06.2012 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-



Heinrich-Heine-Institut
Landeshauptstadt Düsseldorf

Bilker Str. 12-14



- Archiv
- Bibliothek
- Museum

Heinrich-Heine-Institut